

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 30. Oktober 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. Oktober 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die am 26. September 2019 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Gesundheitswissenschaften vom 18. September 2019 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften ist ein berufsqualifizierendes Studium auf wissenschaftlicher Basis, das zugleich grundlagentheoretisch und anwendungsbezogen ausgerichtet ist. Die Studierenden kennen die wissenschaftlichen Grundlagen der Gesundheitswissenschaften und des qualitativen und quantitativen Forschens. Sie können am Ende des Studiums Fragestellungen und Praxisprojekte aus verschiedenen Bereichen der Gesundheitswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten. Dazu gehören insbesondere:

- die Identifikation und Differenzierung von Verhalten (psychische Determinanten) und Verhältnis (soziale Determinanten) bedingt durch gesundheitliche Herausforderungen im Setting,
- die Planung und Durchführung von Erhebungen sowie die Analyse und Interpretation gesundheitsbezogener Informationen und Daten,
- die Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Maßnahmen zur Veränderung des Verhaltens und struktureller Bedingungen für Gesundheit bei Individuen, Bevölkerungsgruppen und
- die Mitarbeit in Projekten und im Management von Organisationen und Unternehmen im Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Umweltbereich, sowie in der Gesundheitswirtschaft.

Darüber hinaus können vertiefte Kenntnisse in:

- Gesundheitsförderung und Prävention
- Gesundheitspolitik und -ökonomie
- Epidemiologie und quantitativen sowie qualitativen Methoden erworben werden

Typische berufliche Tätigkeitsfelder sind der gesundheitliche Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz, der öffentliche Gesundheitsdienst, die betriebliche und kommunale Gesundheitsförderung, die Sozial- und Gesundheitsberichterstattung und Epidemiologie, Forschung und Qualifizierung bei Unternehmen, Behörden, Krankenkassen, Unfallversicherungsträgern, Verbänden und Instituten, Planung und Management im Kontext von Sozial- und Gesundheitsdiensten, die Qualitätssicherung im Gesundheitsbereich, die Entwicklung, Implementierung und Evaluierung von Gesundheitsprojekten und -kampagnen, Gesundheitsconsulting, Gesundheitsmarketing.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften. Es gilt ergänzend die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Nach Maßgabe der „Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums (ORiT) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ ist auf Antrag ein Studium in diesem Studiengang auch als individuelles Teilzeitstudium möglich.

§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses

Die Hochschule verleiht aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Studienfachberatung

Zusätzlich zu der Studienfachberatung nach § 7 Absatz 3 APSO-INGI sind die Studierenden verpflichtet, zu Beginn des dritten Fachsemesters an einer weiteren Studienfachberatung teilzunehmen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Lehrangebot

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Für den Abschluss Bachelor of Science sind 180 Credit Points (CP) zu erwerben. Die CP geben den Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden wieder. Der Workload beträgt 30 Stunden pro Credit Point. Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Eine Übersicht über die Modulstruktur befindet sich in der Modultabelle (Anlage I zu dieser Ordnung). Die CP werden nur vergeben, wenn die für die jeweiligen Module vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden und die vorgeschriebenen Praxiszeiten erfolgreich abgeleistet wurden.

(2) Das Lehr- und Prüfungsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Zusätzliche Module bilden die Bachelorarbeit sowie das Praxissemester. Im ersten Studienjahr sind zwölf obligatorische Module des Pflichtbereichs mit jeweils 5 CP zu

absolvieren. Im zweiten und dritten Studienjahr sind acht obligatorische Module des Pflichtbereichs mit jeweils 5 CP zu absolvieren und fünf weitere Wahlpflichtmodule mit jeweils 5 CP zu belegen. Für das hochschulgelinkte Praktikum über sechzehn Wochen (vollzeitäquivalent) werden nach erfolgreichem Abschluss 20 CP und für die Bachelorarbeit 10 CP vergeben.

(3) Notwendige Teilnahmevoraussetzungen für die Belegung von Modulen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen werden verbindlich in der Modultabelle (Anlage I) festgelegt. Empfohlene Vorkenntnisse für die Module bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen sind ebenfalls in der Modultabelle aufgeführt.

(4) Die Unterrichtssprache ist Deutsch, ausgewählte Module können jährlich auf Englisch stattfinden. Es wird sichergestellt, dass die auf Englisch angebotenen Module jeweils auch jährlich auf Deutsch angeboten werden, so dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) Die Fakultät stellt ein Vorlesungsverzeichnis auf, welches insbesondere für jedes Modul Umfang und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. Das Vorlesungsverzeichnis wird vom Fakultätsrat genehmigt.

§ 5 Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer einschlägigen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens sechzehn Wochen (vollzeitäquivalent) abgeleistet wird.

(2) Das Praxismodul soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Zum Praxismodul wird auf Antrag zugelassen, wer den Erwerb von mindestens 90 CP nachgewiesen hat. Über die Zulassung zum Praxismodul und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet die bzw. der Praktikumsbeauftragte.

(4) Während des Praxismoduls wird die oder der Studierende von einer oder einem durch die bzw. den Praxisbeauftragten bestimmte Professorin bzw. Professor betreut. Das Praxismodul wird durch ein Seminar begleitet. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss feststellen, ob ein individuelles Ausbildungsziel nur durch ein Praktikum im europäischen oder außereuropäischen Ausland möglich ist. Das Praktikum wird durch eine Portfolio Prüfung abgeschlossen. Näheres regelt eine Praktikumsrichtlinie.

(5) Mit erfolgreichem Abschluss des Praktikums erwirbt die bzw. der Studierende 20 CP.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus den Studieninhalten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von 90 CP ausgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit soll eine Fragestellung aus der Wissenschaft oder aus der Praxis behandeln.

(4) Die Frist für die Bearbeitung einer Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Frist beginnt mit

Ausgabe des Themas. Die Einreichung der Arbeit ist frühestens vier Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zulässig.

(5) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit erwirbt die bzw. der Studierende 10 CP.

§ 7 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Modultabelle (Anlage I) in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren zugeordneten studienbegleitenden Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen, das Praxismodul und die Bachelorarbeit. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen inklusive des Praxismoduls erfolgreich abgeschlossen sind und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht. Sofern gemäß Modultabelle (Anlage I) mehrere Prüfungsformen zulässig sind, informiert die Prüferin oder der Prüfer die Studierenden im ersten Termin der Lehrveranstaltung über die konkrete Prüfungsform.

(3) Studienbegleitende Prüfungen beziehen sich entsprechend der Modultabelle (Anlage I) jeweils auf ein Modul und schließen das Modul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Lehrveranstaltungen statt. Der Prüfungsausschuss kann An- und Abmeldefristen für Prüfungen in der elektronischen Prüfungsdatenverwaltung festlegen.

(4) Die Modulnoten des ersten Studienjahres fließen mit jeweils 3 % und die weiteren Module des Pflichtbereiches mit jeweils 3 % in die Bachelornote ein. Die Module des Wahlpflichtbereiches tragen jeweils 3 % und die Bachelorarbeit 10 % zur Bachelor-Gesamtnote bei.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt von Amts wegen.

§ 9 Prüfungsform Portfolio

Neben den in der APSO-INGI in § 14 festgelegten Prüfungsformen kann die Prüfung auch aus einer Portfolio-Prüfung bestehen. Die Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Prüfungsform. Sie besteht aus maximal drei Prüfungskomponenten, für die verschiedene Prüfungsformen zu verwenden sind, wie etwa eine Klausur, semesterbegleitende Übungsaufgaben und eine mündliche Prüfung. Die möglichen Prüfungskomponenten ergeben sich aus den Prüfungsformen, die in § 14 APSO-INGI genannt werden sowie semesterbegleitenden Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen Prüfungsformen nicht überschreiten. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungskomponenten wird von den Lehrenden festgelegt. Die einzelnen Prüfungskomponenten führen entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist in der Modultabelle eine Lehrveranstaltung oder Modul mit der Option „Portfolio-Prüfung“ gekennzeichnet, so legt der bzw. die Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob und mit welchen Prüfungskomponenten mit welcher Gewichtung für

die einzelnen Prüfungskomponenten die Portfolio-Prüfung für den folgenden Prüfungstermin stattfinden soll.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2020.

(2) Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 29. November 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 81/2012, S. 74) tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 außer Kraft. Mit Ablauf des Wintersemesters 2023 / 2024 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften. Ein Wechsel in die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften vom 29. November 2012 oder umgekehrt ist vor diesem Zeitpunkt (Ablauf Wintersemester 2023/2024) nicht möglich.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 30. Oktober 2019

Anlage I: Modultabelle

Das Lehrangebot verteilt sich auf einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

BAC	=	Bachelorarbeit	PL	=	Prüfungsleistung (benotet)
CP	=	Credit Points	Por	=	Portfolio
EKM	=	Empfehlung Kenntnisse der Module	PrA	=	Prüfungsart
FS	=	Fachsemester	Prak	=	Laborpraktikum
G	=	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote, Notenanteil	PrF	=	Prüfungsform
Gr	=	Gruppengröße	PVL	=	Prüfungsvorleistung
H	=	Hausarbeit	R	=	Referat
K	=	Klausur	Sem	=	Seminar
KO	=	Kolloquium	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
LA	=	Laborabschluss	SWS	=	Semesterwochenstunden
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	SL	=	Studienleistung
M	=	mündliche Prüfung	Üb	=	Übung
PG	=	Praxisgruppe	ÜT	=	Übungstestat
Pj	=	Projekt	VBM	=	Voraussetzung bestandener Module

Bei den Prüfungsformen (PrF) ist jeweils die regelhaft vorgesehene Prüfungsform angegeben. Neben dieser an erster Stelle aufgeführten regelhaften Prüfungsform sind auch die nachfolgend in Klammern genannten weiteren Prüfungsformen zulässig, sofern die spezifische didaktische Konzeption der Lehrveranstaltung dies erfordert und die abweichende Prüfungsform den Studierenden im ersten Termin der Lehrveranstaltung bekanntgegeben wird.

Pflichtbereich

1. Studienjahr (insgesamt 60 CP):												
Nr.	Modul	FS	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	VBM	EKM	LVA	SWS	PrA	PrF
1	Einführung in die Gesundheitswissenschaft/ Public Health	1	5	3%	Einführung in die Gesundheitswissenschaft/ Public Health	40			SeU	4	PL	Por (K)
2	Soziologie und Psychologie	1	5	3%	Soziologie und Psychologie	40			SeU	4	PL	H
3	Statistik mit Laborpraktikum	1	5	3%	Statistik	40			SeU	2	PL	K (H, M)
					Laborpraktikum	13,3		Prak	2	PVL	ÜT	
4	Grundlagen der Medizin und Humanbiologie	1	5	3%	Grundlagen der Medizin und Humanbiologie	40			SeU	4	PL	K
5	Ethik und Anthropologie	1	5	3%	Ethik und Anthropologie	40			SeU	4	PL	Por (H)
6	Wissenschaftliche Methodik in den Gesundheitswissenschaften	1	5	3%	Wissenschaftliche Methodik	40			SeU	2	PL	K
					Problemorientiertes Lernen	20		Sem	2	PVL	Por	
7	Einführung in die Gesundheitsförderung und Prävention	2	5	3%	Einführung in die Gesundheitsförderung und Prävention	40		1, 2, 6	SeU	4	PL	Por
8	Einführung in die Epidemiologie	2	5	3%	Einführung in die Epidemiologie	40			SeU	4	PL	K (H)
9	Gesundheitssoziologie	2	5	3%	Gesundheitssoziologie	40		2, 6	SeU	4	PL	Por
10	Public Health Nutrition und Grundlagen der Ernährung	2	5	3%	Public Health Nutrition und Grundlagen der Ernährung	40			SeU	4	PL	K (H,M)
11	Einführung in die BWL und VWL	2	5	3%	Einführung in BWL/VWL	40			SeU	4	PL	K
12	Empirische Sozialforschung und Laborpraktikum Angewandte Statistik	2	5	3%	Empirische Sozialforschung	40		3	SeU	2	PL	K (H, M)
					Laborpraktikum Angewandte Statistik	13,3		Prak	2	PVL	ÜT	

2. und 3. Studienjahr (insgesamt 65 CP):												
Nr.	Modul	FS	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	VBM	EKM	LVA	SWS	PrA	PrF
13	Arbeitswissenschaft mit Laborpraktikum	3	5	3%	Arbeitswissenschaft	40		4	SeU	2	PL	K (H,M)
					Laborpraktikum	13,3		Prak	2	PVL	LA	
14	Forschungsmethoden	3	5	3%	Forschungsmethoden	40		12	SeU	4	PL	H (Pj,R)
15	Einführung in berufsfeldbezogene Rechtsgebiete	3	5	3%	Einführung in berufsfeldbezogene Rechtsgebiete	40		1, 2, 5, 7, 9	SeU	4	PL	K

16	Epidemiologie und epidemiologische Statistik	3	5	3%	Epidemiologie	40	3, 8	12	SeU	2	PL	R (H)
					epidemiologische Statistik	20			Üb	2	PVL	ÜT
17	Projekt- und Qualitätsmanagement	3	5	3%	Projekt- und Qualitätsmanagement	40		6	SeU	4	PL	H (Por, R)
18	Surveillance und Gesundheitsberichterstattung	4	5	3%	Surveillance	40	8	16	SeU	2	PL	K (R)
					Gesundheitsberichterstattung	20			Üb	2	PVL	R
19	Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmärkte	4	5	3%	Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmärkte	40	11		SeU	4	PL	K
20	Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement und betriebliches Gesundheitsmanagement	4	5	3%	Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement und betriebliches Gesundheitsmanagement	40		4, 13	SeU	4	PL	Por (M, R)
21	Gesundheitspädagogik	5	5	3%	Gesundheitspädagogik	40		1, 7, 8	SeU	4	PL	H (Por, Pj)
22	Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik	5	5	3%	Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik	40	11	19	SeU	4	PL	K
23	Evaluation im Gesundheitswesen	5	5	3%	Evaluation im Gesundheitswesen	40		11, 12, 14, 19	SeU	3	PL	R (M, K)
					Evaluation im Gesundheitswesen Anwendung	20			Üb	1	PVL	Pj
24	Fachprojekt 1	4	5	3%	Fachprojekt 1	13,3		3, 7, 11, 12	Pj	4	PL	H, Pj, R (M)
25	Fachprojekt 2	5	5	3%	Fachprojekt 2	13,3			Pj	4	PL	Por
26	Praxismodul	6	20		Praxis	-					SL	Por
					Praxisseminar	20			Sem			
27	Bachelorarbeit	6	10	10%	-	-			-		PL	BAC

Wahlpflichtbereich

Die Studierenden sollen im Zeitraum von drei Semestern aus einem Angebot an Wahlmodulen 25 CP erbringen. Im Rahmen der vom Fakultätsrat beschlossenen Lehrveranstaltungsplanung wird für jedes Semester ein Wahlpflichtangebot von 14 Modulen à 5 CP festgelegt.

Insgesamt 25 CP von 70 CP):												
Nr.	Modul	F	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	VBM	EKM	LVA	SWS	PrA	PrF
28	Interdisziplinäre klinische Medizin: ausgewählte Aspekte	ab 3	5	3%	Interdisziplinäre klinische Medizin: ausgewählte Aspekte	14,3			Pj	4	PL	K
29	Ernährungsverhalten/ Eating Behaviour	ab 3	5	3%	Ernährungsverhalten/ Eating Behaviour	14,3		10	Pj	4	PL	Por (K, H)
30	Bewegung, Entspannung, Gesundheit	ab 4	5	3%	Bewegung, Entspannung, Gesundheit	14,3		1, 6	Pj	4	PL	Por

31	Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheitswissenschaften	ab 4	5	3 %	Evidenz basierte Praxis in den Gesundheitswissenschaften	14,3		6, 8, 12	Pj	4	PL	K (H, R)
32	Human Ressource Management	ab 4	5	3 %	Human Ressource Management	14,3			Pj	4	PL	K
33	Mental Public Health	ab 4	5	3 %	Mental Public Health	14,3	1, 2, 5, 7, 9		Pj	4	PL	Por
34	Academic English	ab 4	5	3 %	Academic English	14,3			SeU	4	PL	Por
35	Unternehmertum im Gesundheitswesen	ab 4	5	3 %	Unternehmertum im Gesundheitswesen	14,3		11	Pj	4	PL	K
36	Umwelt und Gesundheit	ab 5	5	3%	Umwelt und Gesundheit	14,3		4, 5	Pj	4	PL	H (Por, R)
37	Beratung und Gesprächsführung	ab 5	5	3 %	Beratung und Gesprächsführung	14,3	1, 2, 5, 7, 9		Pj	4	PL	Por
38	Methoden des Gesundheitsmanagements	ab 5	5	3 %	Methoden des Gesundheitsmanagements	14,3	1, 2, 5, 7, 9	2	Pj	4	PL	H (Por)
39	Gesundheitlicher Verbraucherschutz	ab 5	5	3 %	Gesundheitlicher Verbraucherschutz	14,3	1, 10		Pj	4	PL	Por
40	Digitalisierung und Gesundheit	ab 5	5	3 %	Digitalisierung und Gesundheit	14,3	1, 2, 5, 7, 9, 15	20	Pj	4	PL	Por
41	Fachkraft für Arbeitssicherheit	ab 5	5	3 %	Fachkraft für Arbeitssicherheit	14,3	4, 13, 20		Sem	4	PL	Por (H, M)